

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 44

Berlin, den 8. Juni 2021

03227

7.6.2021	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung	606
	2126-17	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
 Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
 Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung Vom 7. Juni 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juni 2021 (GVBl. S. 522) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Mai 2021, verkündet am 30. Mai 2021 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 530) bekannt gemacht, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Sonderregelungen zur Durchführung
des Lehr- und Betreuungsbetriebs ab dem 9. Juni 2021

(1) Unterricht in voller Klassenstärke nach Maßgabe der Studentafel sowie außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung finden statt. Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung ist freiwillig; die Entscheidung treffen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

(2) Die Stufeneinordnung der Schulen durch die bezirklichen Gesundheitsämter nach § 2 Absatz 2 Satz 3 bis 6 ist ausgesetzt. Es gelten abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 die jeweils für die Stufe grün getroffenen Regelungen der Anlagen 1 und 2 mit folgenden Maßgaben:

1. Medizinische Gesichtsmasken müssen in geschlossenen Räumen, auch im Unterricht und der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung, getragen wer-

den. Im Freien muss keine Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinische Maske getragen werden.

2. Sitzungen schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen können nach Maßgabe der für Veranstaltungen geltenden Regelungen der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durchgeführt werden. Die Testpflicht entfällt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bereits nach § 5 Absatz 1 oder 2 getestet wurden.
3. Der Schwimmunterricht findet statt. In den Bädern gilt für alle zum Schulbetrieb gehörenden Personen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in den gekennzeichneten Bereichen. Vor und nach dem Schwimmen soll geduscht werden. Die Nutzung der Duschen setzt voraus, dass die Nutzung zeitversetzt zu den Vorgänger- und Folgegruppen erfolgt und die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Nutzung von Föhnen setzt neben der Einhaltung der Abstandsregeln das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske voraus. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und werden in der Schule betreut.
4. Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden. Bei der Nutzung der Sporthalle sowie der Sanitäreinrichtungen ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt. Körperkontakt ist möglichst gering zu halten. Duschen und Umkleiden in Sporthallen dürfen unter Beachtung der Abstandsregel genutzt werden. Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden.
5. Musizieren sowie Theaterproben sollen möglichst im Freien stattfinden. In geschlossenen Räumen sind neben den allgemeinen Hygieneregeln das durchgehende Lüften oder Querlüften im Abstand von 15 Minuten sowie ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern zu beachten. Musizieren in geschlossenen Räumen ist zudem nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.
6. Für das gemeinsame Singen gelten die Vorgaben des nach § 6 Absatz 3 und § 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlassenen Hygieneerahmenkonzepts der Senatsverwaltung für Kultur und Europa.

7. Aufführungen mit Publikum finden ausschließlich im Freien statt.
 8. Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze durch das Publikum von allen Personen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
 9. Bläserklassen oder -kurse können eingerichtet werden. Der Mindestabstand von 3 Metern zwischen den Anwesenden ist einzuhalten. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen, wie regelmäßiges Reinigen des Bodens, die Benutzung von Einweg-Papiertaschentüchern und die Entsorgung in einem geschlossenen Abfalleimer. Eine Lüftung muss mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.
 10. Bei Musik- und Theaterunterricht, in Arbeitsgemeinschaften und bei anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater oder im musischen Bereich sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.
 11. Im naturwissenschaftlichen Unterricht wird die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch empfohlen. Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht und der Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.
 12. Unter strikter Einhaltung der üblichen Hygieneregeln für die Lehrküche und den Umgang mit Lebensmitteln ist die Arbeit in schulischen Lehrküchen möglich. Es wird die Bildung fester Lerngruppen empfohlen.“
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „, an denen für sie ein Unterrichts- oder Betreuungsangebot in Präsenz angeboten wird,“ gestrichen.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
 4. In Anlage 1 Teil A Abschnitt II Nummer 1, Teil B Abschnitt II Nummer 1 und Teil C Abschnitt II Nummer 1 wird jeweils der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Ausnahmen nach § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung finden Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s

